


Vertrag über Werbeflächen von Werbebande

Zwischen dem

<p>TC 65 Hemsbach e. V. Postfach 1301 69502 Hemsbach Steuer-Nr. 47025/03175 Vereinsregister Nr. 226</p> <p>1. Vorsitzender Michael Leysieffer michael.leysieffer@tc65hemsbach.de</p> <p>2. Vorsitzende Inge Bueb M. 01577-4054308 inge.bueb@tc65hemsbach.de</p>	
--	---

- Im Folgenden „Verein“ genannt -

Name/Firma:
Straße :
PLZ, Ort:
Ansprechpartner:
Telefon:
Email Adresse:

- im Folgenden „Vertragspartner“ genannt –

wird ein Vertrag **Werbebande** geschlossen

1.0 Vertragsgegenstand/Leistungsbeschreibung

- 1.1 Der Verein stellt dem Vertragspartner eine Werbefläche zur Anbringung der Werbebande zur Verfügung. Die Werbefläche befindet sich zwischen den Plätzen (1, 2 und 6 – nach Verfügbarkeit) auf Dibondplatte einseitig Größe 200 cm Breite und 80 cm Höhe.
- 1.2 Der Verein entscheidet über die konkrete Position der Werbebande auf dem Tennisplatz. Diese ist mit dem Vertragspartner abzustimmen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.
- 1.3 Die Werbebande ist vom Vertragspartner so zu gestalten, dass ihr werblicher Zweck deutlich wird.
- 1.4 Die fertigen textlichen und/oder grafischen Inhalte, die auf die Werbebande produziert werden sollen, sind dem Verein in elektronischer und druckbarer Form als PDF-Datei zu übermitteln.
- 1.5 Die Anbringung der Werbebande erfolgt auf Kosten des Vereins.
- 1.6 Die Werbemaßnahme (Werbebande/Sichtschutzfolie) schließt die Aufnahme des Logos des Vertragspartners auf der Homepage des Vereins ein.

2.0 Vergütung/Miete

- 2.1 Der Verein erhält für die Anbringung einer Werbebande und die Laufzeit des Vertrages eine jährliche Pauschalvergütung in der Höhe von

Vertragsdauer 1 Jahr pro Saison

pro Jahr u. Saison € 270,00

TC1965 Hemsbach e. V.
Sparkasse Rhein Neckar Nord

BIC: MANSDE66XXX

Steuer-Nr. 47025/03175
IBAN:DE40 6705 0505 0068 0016 17

Vertragsdauer 2 Jahre und länger

pro Jahr u. Saison € 240,00

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

- 2.2 Der Verein wird dem Vertragspartner jeweils zum 31.03.JJ bzw. 14 Tage nach Vertragsabschluss den fälligen Betrag in Rechnung stellen.

3.0 Herstellungskosten der Werbebande / Sonstige Kosten

- 3.1 Der Verein verpflichtet sich, nach Erhalt der textlichen und grafischen Inhalte gemäß 1.4 die Werbebande über eine Fremdfirma auf Kosten und auf Rechnung des Vertragspartners fertigen zu lassen. Layout und Satz der jeweiligen Werbebande sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.2 Die Werbebande wird als hochwertiges Aluminiumverbundschild (Dibond, Materialdicke 3 mm) hergestellt und einseitig im mehrfarbigen, witterungsbeständigen Solvent-Digitaldruck bedruckt. Andere Materialien sind nicht zulässig.
- 3.3 Die Herstellungskosten werden dem Vertragspartner durch die Fremdfirma nach Fertigung der Werbebande in Rechnung gestellt. Die Werbebande wird mit Zahlung Eigentum des Vertragspartners.
- 3.4 Sollte der Vertragspartner während der Vertragslaufzeit eine Veränderung seiner Werbebanner wünschen, hat er die hierfür erforderlichen Kosten zu tragen.

4.0 Laufzeit des Vertrages

- 4.1 Der Vertrag wird erstmalig für die Saisonabgeschlossen mit einer Laufzeit von Jahre.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, d. h. bis zum 30.09.JJ von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 4.2 Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von beiden Vertragspartnern innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich fristlos gekündigt werden.

5.0 Haftung und Haftungsfreistellung (Urheberrecht)

- 5.1 Der Vertragspartner sichert zu, dass der Verein über die Rechte an der Werbebande und deren Inhalte verfügen kann. Er stellt den Verein im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei, die aus der Gestaltung und Verwendung der Werbebande entstehen. Die Freistellungserklärung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten), die dem Verein in diesem Zusammenhang entstehen. Der Verein informiert den Vertragspartner unverzüglich, sobald derartige Ansprüche an ihn gestellt werden.
- 5.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Vereinsziele/Vereinszwecke bei der Auswahl der Werbeinhalte sowie der ggf. dargestellten Dienstleistungen und Produkte die Grundsätze der seriösen Werbung zu wahren, in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.

5.3 Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu untersagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrages berührt.

5.4 Im Übrigen ist die Haftung des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies betrifft insbesondere Beschädigungen an den Werbebanden. Diese Beschränkung gilt auch für von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen.

5.5 Bei Beschädigung der Werbebande ist der Vertragspartner unverzüglich zu informieren. In Absprache mit dem Vertragspartner ist eine auf seine Kosten (bei normaler Fahrlässigkeit) bzw. auf Kosten des Vereins (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) neue Werbebande herzustellen. Beschädigungen aus dem Spielbetrieb heraus fallen unter normale Fahrlässigkeit.

6. Entfernung der Werbebande

Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung nach 4.2 ist der Verein berechtigt, die Werbebande sofort zu entfernen, wenn konkrete Anhaltspunkte vermuten lassen, dass die Werbebande Rechte Dritter verletzt oder sonst gegen die Rechtsordnung verstößt. Ein solcher Anhaltspunkt ist insbesondere anzunehmen, wenn Behörden oder Dritte Maßnahmen – gleich welcher Art – gegen den Verein einleiten, als deren Grundlage eine Rechtsverletzung oder die Rechtswidrigkeit der Werbebande angegeben wird.

7. Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

(Ort, Datum – für den Verein)

(Ort, Datum – für den Vertragspartner)

(Verein – Vorstand)

(Für den Vertragspartner)